

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 15. Juni 1993

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 1993	Verordnung zur Änderung der Kündigungssperrfristverordnung 400-3-J	371
25. 5. 1993	Verordnung über die Gebiete mit gefährdeter Wohnungsversorgung (Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV) 400-6-J	372
14. 5. 1993	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/gtD) 2038-3-7-5-E	378
18. 5. 1993	Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung 7801-2-E	384
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-6-5-12-K, 2210-6-5-13-K	390

400-3-J

Verordnung zur Änderung der Kündigungssperrfristverordnung

Vom 25. Mai 1993

Auf Grund des § 564b Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGBI III 400-2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBI I S. 509), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebiete mit fünfjähriger Sperrfrist für Kündigungen wegen Eigenbedarfs (Kündigungssperrfristverordnung – KspV) vom 26. Januar 1993 (GVBl S. 30, BayRS 400-3-J) wird wie folgt geändert:

- Im Abschnitt Regierungsbezirk Niederbayern werden nach der Überschrift Landkreis Rottal-Inn die Worte „Eggenfelden Pfarrkirchen“ eingefügt.

- Im Abschnitt Regierungsbezirk Mittelfranken werden die Worte „Landkreis Ansbach Rothenburg ob der Tauber“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

München, den 25. Mai 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

400-6-J

**Verordnung
über die Gebiete
mit gefährdeter Wohnungsversorgung
(Wohnungsgebieteverordnung – WoGeV)**

Vom 25. Mai 1993

Auf Grund von Satz 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466, 487) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in der **Anlage** aufgeführten Gemeinden sind Gebiete im Sinn von Satz 1 des Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsversorgung vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466, 487), in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1993 in Kraft.

München, den 25. Mai 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Anlage**Regierungsbezirk Oberbayern****Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Geretsried
Icking
Wolfratshausen

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Berchtesgaden
Freilassing

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hebertshausen
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Petershausen
Röhrmoos

Landkreis Ebersberg

Anzing
Aßling
Baiern
Ebersberg
Egmating
Forstinning
Glonn
Grafing b. München
Kirchseeon
Markt Schwaben
Moosach
Oberpfraammern
Pliening
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Eichstätt

Buxheim
Eichstätt
Eitensheim
Gaimersheim

Landkreis Erding

Berglern
Eitting
Erding
Finsing
Langenpreising
Moosinning
Neuching
Oberding
Ottenhofen
Walpertskirchen
Wartenberg
Wörth

Landkreis Freising

Allershausen
Eching
Fahrenzhausen
Freising
Hallbergmoos
Kranzberg
Langenbach
Marzling
Moosburg a. d. Isar
Neufahrn b. Freising
Zolling

Landkreis Fürstenfeldbruck

Adelshofen
Alling
Althegnenberg
Egenhofen
Eichenau
Emmering
Fürstenfeldbruck
Germering
Grafrath
Gröbenzell
Hattenhofen

Jesenwang
 Kottgeisering
 Landsberied
 Maisach
 Mammendorf
 Mittelstetten
 Moorenweis
 Oberschweinbach
 Olching
 Puchheim
 Schöngesing
 Türkenfeld

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen
 Murnau a. Staffelsee

Landkreis Landsberg a. Lech

Dießen a. Ammersee
 Geltendorf
 Greifenberg
 Kaufering
 Landsberg a. Lech
 Schondorf
 Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Bad Wiessee
 Gmund a. Tegernsee
 Hausham
 Holzkirchen
 Kreuth
 Miesbach
 Rottach-Egern
 Schliersee
 Tegernsee

Landkreis Mühldorf a. Inn

Waldkraiburg

Landkreis München

Aschheim
 Aying
 Baierbrunn
 Brunthal
 Feldkirchen
 Garching b. München

Gräfelfing
 Grasbrunn
 Grünwald
 Haar
 Hohenbrunn
 Höhenkirchen-Siegertsbrunn
 Ismaning
 Kirchheim b. München
 Neubiberg
 Neuried
 Oberhaching
 Oberschleißheim
 Ottobrunn
 Planegg
 Pullach i. Isartal
 Putzbrunn
 Sauerlach
 Schäftlarn
 Straßlach-Dingharting
 Taufkirchen
 Unterföhring
 Unterhaching
 Unterschleißheim

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Manching
 Pfaffenhofen a. d. Ilm
 Reichertshofen
 Wolnzach

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling
 Bad Feilnbach
 Kolbermoor
 Neubuern
 Raubling
 Stephanskirchen
 Wasserburg a. Inn

Landkreis Starnberg

Andechs
 Berg
 Feldafing
 Gauting
 Gilching
 Herrsching a. Ammersee

Inning a. Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling
Wörthsee

Landkreis Traunstein

Traunreut
Traunstein
Trostberg

Landkreis Weilheim-Schongau

Peißenberg
Peiting
Penzberg
Schongau
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Niederbayern**Kreisfreie Städte**

Landshut
Passau
Straubing

Landkreis Deggendorf

Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

Dingolfing

Landkreis Kelheim

Mainburg

Landkreis Landshut

Altdorf
Ergolding
Kumhausen
Vilsbiburg

Landkreis Passau

Pocking
Vilshofen

Landkreis Regen

Zwiesel

Landkreis Rottal-Inn

Eggenfelden
Pfarrkirchen
Simbach a. Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Städte**

Amberg
Regensburg

Landkreis Amberg-Sulzbach

Kümmersbruck
Sulzbach-Rosenberg

Landkreis Regensburg

Neutraubling
Regenstauf

Landkreis Tirschenreuth

Tirschenreuth

Regierungsbezirk Oberfranken**Kreisfreie Städte**

Bamberg
Bayreuth
Coburg
Hof

Landkreis Coburg

Neustadt b. Coburg
Rödental

Landkreis Forchheim

Dormitz
Forchheim

Landkreis Kronach

Kronach

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Fürth
Nürnberg
Schwabach

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Baiersdorf
Bubenreuth
Buckenhof
Heroldsberg
Herzogenaurach
Kalchreuth
Marloffstein
Möhrendorf
Spardorf
Uttenreuth

Landkreis Fürth

Oberasbach
Stein
Zirndorf

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Bad Windsheim

Landkreis Nürnberger Land

Feucht
Hersbruck
Lauf a. d. Pegnitz
Leinburg
Neunkirchen a. Sand
Röthenbach a. d. Pegnitz
Rückersdorf
Schwaig b. Nürnberg
Schwarzenbruck
Winkelhaid

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Gunzenhausen

Regierungsbezirk Unterfranken**Kreisfreie Städte**

Aschaffenburg
Schweinfurt
Würzburg

Landkreis Aschaffenburg

Alzenau i. UFr.
Goldbach
Kleinostheim
Mainaschaff
Stockstadt a. Main

Landkreis Main-Spessart

Marktheidenfeld

Landkreis Miltenberg

Elsenfeld
Erlenbach a. Main
Miltenberg
Obernburg a. Main

Landkreis Würzburg

Gerbrunn

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Städte**

Augsburg
Kempten (Allgäu)
Memmingen

Landkreis Aichach-Friedberg

Friedberg
Kissing
Mering

Landkreis Augsburg

Bobingen
Diedorf
Gersthofen
Gessertshausen
Königsbrunn
Langweid a. Lech
Meitingen
Neusäß
Stadtbergen

Landkreis Günzburg

Günzburg
Krumbach (Schwaben)

Landkreis Lindau (Bodensee)

Bodolz
Lindau (Bodensee)
Lindenberg i. Allgäu
Nonnenhorn
Wasserburg (Bodensee)

Landkreis Neu-Ulm

Elchingen
Illertissen
Nersingen
Neu-Ulm
Senden

Landkreis Oberallgäu

Buchenberg
Durach
Hindelang
Immenstadt i. Allgäu (ohne Ortsteile)
Oberstdorf
Sonthofen
Wiggensbach

Landkreis Ostallgäu

Füssen
Marktoberdorf
Pfronten

Landkreis Unterallgäu

Buxheim

2038-3-7-5-E

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung (LEZAPO/gtD)

Vom 14. Mai 1993

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II

Zulassung

§ 2 Einstellungsbedingungen

§ 3 Zulassungsantrag

§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5 Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

§ 9 Dienstaufsicht und Aufsicht

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 10 Voraussetzungen

§ 11 Zulassungsverfahren

§ 12 Zuständigkeit, Bekanntmachung

§ 13 Anmeldung zum Zulassungsverfahren

§ 14 Gestaltung des Zulassungsverfahrens

§ 15 Bewertung, Ergebnis, Rangliste

§ 16 Wiederholung des Zulassungsverfahrens

§ 17 Zulassung zum Aufstieg

§ 18 Einführungszeit

Abschnitt V

Prüfung

§ 19 Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

§ 20 Prüfungsausschuß

§ 21 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 22 Zulassung zur Staatsprüfung

§ 23 Schriftliche Prüfung

§ 24 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten und Punktzahlen

§ 25 Ergebnisse der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 26 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

§ 27 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 28 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 29 Festsetzung der Platzziffer

§ 30 Prüfungszeugnis

§ 31 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung in Bayern sowie das Zulassungsverfahren für den Aufstieg in diese Laufbahn.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Zulassung

§ 2

Einstellungsbedingungen

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlußprüfung im Studiengang Vermessung an einer Fachhochschule oder an einer Hochschule in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat und
2. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtenrechts erfüllt.

§ 3

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung“ oder „Anwärterin für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung“.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5

Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

(1) Die Anwärter werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einer Direktion für Ländliche Entwicklung zur Ausbildung (Ausbildungsamt) zugewiesen.

(2) Zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte werden die Anwärter nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

(3) ¹Der Leiter des Ausbildungsamtes und die Leiter der jeweiligen Ausbildungsstellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. ²Sie können Ausbildungsleiter bestellen und geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. ³Die für die Ausbildung zuständigen Personen sollen sich ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten der Anwärter verschaffen und diesen mit Rat und Tat beistehen.

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben der Laufbahn vertraut zu machen und sie zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Arbeiten anzuleiten.

(2) ¹Anwärter sind in erster Linie Lernende; sie sollen soweit wie möglich eigenverantwortlich tätig sein. ²Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen übertragenen Arbeiten.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate.

(2) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Einführung
1 Woche beim Ausbildungsamt
2. Grundlagen, Verwaltung und Recht (Lehrgänge)
10 Wochen
3. Ländliche Entwicklung (Praxis)
26 Wochen beim Ausbildungsamt
4. Ländliche Entwicklung (Lehrgang)
6 Wochen
5. Landesvermessung
1 Woche beim Landesvermessungsamt
6. Fortführungsvermessung
3 Wochen bei einem Vermessungsamt
7. Wasserwirtschaft
1 Woche bei einem Wasserwirtschaftsamt
8. Grundbuchwesen
1 Woche bei einem Grundbuchamt
9. Naturschutz und Landespflege
2 Wochen bei einem Landratsamt
10. Landwirtschaft
1 Woche bei einem Amt für Landwirtschaft.

§ 8

Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

(1) ¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt für die Ausbildung der Anwärter einen Zeitplan auf. ²Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen und den Anwärtern schriftlich bekanntgegeben.

(2) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte ist vom Ausbildungsamt und von der Ausbildungsstelle jeweils ein Ausbildungsplan oder Dienstplan aufzustellen.

(3) Über die Ausbildung der Anwärter und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 9

Dienstaufsicht und Aufsicht

¹Die Anwärter unterstehen während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Leiters des Ausbildungsamtes. ²Die Aufsicht übt die jeweilige Ausbildungsstelle aus.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 10

Voraussetzungen

Beamte des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung können zum Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren bewährt haben (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 LbV),
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV) und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach §§ 11 ff. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen der neuen Laufbahn gewachsen sein werden (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 LbV).

§ 11

Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren (§ 37 Abs. 2 LbV) dient der objektiven Auswahl unter den Beamten des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung, die einen Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes anstreben.

§ 12

Zuständigkeit, Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Bedarf durchgeführt.

(2) ¹Termin und Anmeldefrist für das Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium bekanntgegeben. ²Dabei soll festgelegt werden, wie viele Beamte voraussichtlich zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 13

Anmeldung zum Zulassungsverfahren

Beamte des mittleren technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung, die den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung anstreben und die Voraussetzungen (§ 10 Nrn. 1 und 2) erfüllen, richten einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 14

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

(2) Weitere Einzelheiten des Zulassungsverfahrens werden den Aufstiegsbewerbern auf dem Dienstweg mitgeteilt.

(3) Im Zulassungsverfahren sind für folgende Fachgebiete Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. Mathematik und Vermessungskunde,
3. Staats- und Verwaltungskunde, Zeitgeschehen.

(4) Die Aufstiegsbewerber haben aus jedem Fachgebiet eine Aufgabe mit einer Bearbeitungsdauer von drei Stunden zu bearbeiten.

§ 15

Bewertung, Ergebnis, Rangliste

(1) Für die Bewertung der Aufgaben in den Leistungsnachweisen gilt § 24.

(2) Zur Bildung des Gesamtergebnisses (Gesamtprüfungsnote und Punkte gemäß § 28 Abs. 2) wird die Summe der Ergebnisse aus den Leistungsnachweisen (Punktzahlen gemäß § 24) durch drei geteilt.

(3) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens das Gesamtergebnis „ausreichend“ (3,50 Punkte) erreicht wurde.

(4) ¹Auf Grund des Gesamtergebnisses wird für alle Teilnehmer am Zulassungsverfahren eine Platzziffer und danach eine Rangliste festgelegt. ²Bei gleichen Punkten entscheidet über die niedrigere Platzziffer die Bewertung (Punktzahl) des Leistungsnachweises 1 nach § 14 Abs. 3. ³Bewerber mit gleichen Punkten und mit gleicher Punktzahl des Leistungsnachweises 1 erhalten die gleiche Platzziffer.

(5) Die Aufstiegsbewerber erhalten über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens eine Bescheinigung, aus der die Gesamtprüfungsnote, die Punkte, die Platzziffer und die Punktzahlen der einzelnen Leistungsnachweise ersichtlich sind.

§ 16

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

Aufstiegsbewerber können dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 17

Zulassung zum Aufstieg

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden der Bedarf und die Rangliste.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg wird den Teilnehmern am Zulassungsverfahren zu gegebener Zeit mitgeteilt.

(3) Mit dem Abschluß eines neuen Zulassungsverfahrens wird die bisherige Rangliste gegenstandslos.

§ 18

Einführungszeit

¹Die Einführungszeit dauert 18 Monate. ²Sie besteht aus

1. einer halbjährigen vorbereitenden Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn bei der Direktion für Ländliche Entwicklung und
2. der anschließenden Teilnahme an der einjährigen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) der Laufbahnbewerber.

Abschnitt V

Prüfung

§ 19

Bezeichnung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung in Bayern wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt und führt die Bezeichnung: „Staatsprüfung für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern“.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 20

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt auf drei Jahre einen Prüfungsausschuß, der folgende Bezeichnung führt: „Prüfungsausschuß für den gehobenen technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern“.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung als vorsitzendem Mitglied und drei Beamten des gehobenen technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung als Mitglieder. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 21

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Beamte der Direktionen für Ländliche Entwicklung beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen zu entwerfen.

§ 22

Zulassung zur Staatsprüfung

¹Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist die erfolgreiche Ableistung der einzelnen

Ausbildungsabschnitte. ²Die Beamten haben an der nächstmöglichen Staatsprüfung teilzunehmen.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Technische Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich Wertermittlung, Vorarbeiten und Ausarbeitungen, Ausbau und Finanzierung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

2. Vermessung, Kataster und Grundbuch

Vermessungswesen, geodätische Berechnungen, Kartenkunde, Einrichtung und Fortführung von Kataster und Grundbuch, Luftbildwesen und Datenverarbeitung.

3. Landentwicklung

Dorferneuerung, Landschaftsgestaltung, Unternehmensverfahren, Landzwischenenerwerb und Baulandumlegung.

4. Recht und Verwaltung

Flurbereinigungsrecht und sonstige fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Staat und Verwaltung, Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts, Allgemeine Dienstordnung sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 18 Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei den Prüfungsfächern 1 und 2 je fünf Stunden und bei den Prüfungsfächern 3 und 4 je vier Stunden.

§ 24

Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten und Punktzahlen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) eine besonders = 14 bis 15 Punkte, hervorragende Leistung |
| gut | (2) eine Leistung, = 11 bis 13 Punkte, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft |
| befriedigend | (3) eine Leistung, = 7 bis 10 Punkte, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend | (4) eine Leistung, = 4 bis 6 Punkte, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |

- mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 3 Punkte,
- ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkte.

(2) ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so ist das Ergebnis das Mittel. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfer versuchen, sich zu einigen oder sich bis auf Bewertungen nach Satz 1 anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuß bestimmte Person.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

§ 25

Ergebnisse der schriftlichen Prüfung; Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung wird aus dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsfächer je eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. ²In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl gehen die Prüfungsfächer 1 und 2 mit dreifachem, die Prüfungsfächer 3 und 4 mit zweifachem Wert ein. ³Die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung errechnet sich dann aus dem Gesamtwert geteilt durch zehn.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,50 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nach Satz 1 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Staatsprüfung nicht bestanden; das Ergebnis der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird den betreffenden Prüfungsteilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

§ 26

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

¹Für die mündliche Prüfung ist vom Prüfungsausschuß eine Kommission zu bilden, die sich aus vier Prüfern zusammensetzt. ²Das vorsitzende Mitglied der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Für jeden Prüfer ist eine Vertretung zu bestellen.

§ 27

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. ²Sie dauert je Teilnehmer 40 Minuten. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der vier Prüfungsfächer von der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung unter Verwendung der Noten und Punktzahlen des § 24 Abs. 1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch vier.

§ 28

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung, geteilt durch dreizehn. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Notenerteilung gilt:

13,50 bis 15,00 Punkte	= sehr gut	(1)
10,50 bis 13,49 Punkte	= gut	(2)
6,50 bis 10,49 Punkte	= befriedigend	(3)
3,50 bis 6,49 Punkte	= ausreichend	(4)
1,50 bis 3,49 Punkte	= mangelhaft	(5)
0 bis 1,49 Punkte	= ungenügend	(6)

(3) Die Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (3,50 Punkte) ist.

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

¹Für alle Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtprüfungsnote jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhalten die Prüfungsteilnehmer mit den besseren Durchschnittspunktzahlen in der schriftlichen Prüfung die niedrigeren Platzziffern; bei gleichen Durchschnittspunktzahlen der schriftlichen Prüfung werden die gleichen Platzziffern erteilt.

§ 30

Prüfungszeugnis

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote und die Punkte ersichtlich sind (§ 28). ²Die Gesamtprüfungsnote, die Punkte, die Platzziffer sowie die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten und die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung werden in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt. ³Bei der Mitteilung der Platzziffer ist auch anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ⁴Haben mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erreicht, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Gesamtprü-

fungsnote und der Punkte, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. ²Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote gemäß § 37 APO ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (FlurbZAPO/gtD) vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 19, BayRS 2038-3-7-5-E) außer Kraft.

(3) Beamte, welche die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienstes nach der in Absatz 2 genannten Verordnung oder nach den entsprechenden vorhergehenden Verordnungen erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die den Vorbereitungsdienst vor dem Jahr 1993 begonnen haben und die Staatsprüfung im Frühjahr 1993 oder im Frühjahr 1994 ablegen, gelten die bisherigen Vorschriften unverändert weiter.

München, den 14. Mai 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

7801-2-E

Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 18. Mai 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der staatlichen Landwirtschaftsberatung nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft und die Aufgaben der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden wahrgenommen von

1. den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung
2. den Tierzuchtämtern.

§ 2

(1) Name, Sitz und Amtsbereich der errichteten Ämter sowie Name und Sitz der Dienststellen sind in der **Anlage** festgelegt.

(2) In der Anlage ist ferner bestimmt, mit welchen Ämtern und Dienststellen Landwirtschaftsschulen verbunden sind.

§ 3

(1) Die vorgenannten Ämter unterstehen den Regierungen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt

1. über die Tierzuchtämter und die Abteilungen Tierzucht der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung in Angelegenheiten der Zucht dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. über die Staatliche Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau Bamberg des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Bamberg

der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

3. über die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung Lindau

der Landesanstalt für Fischerei.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch Nummer 6 des Teils II der Anlage zur Verordnung (Tierzuchtamt Schwandorf) am 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Ämter der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 10. Dezember 1985 (GVBl S. 834, BayRS 7801-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1992 (GVBl S. 814), tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 außer Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 3 bleiben die Nummern 6 und 7 des Teils V der Anlage zur Verordnung (Tierzuchtämter Regensburg und Weiden) bis 1. Juli 1993 in Kraft.

München, den 18. Mai 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Anlage**I. Ämter für Landwirtschaft und Ernährung**

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – der Abteilungen	
			Landwirtschaft (L 1 – L 3)	– Bodenkultur (B 1, B 2) – Gartenbau (G) – Tierzucht (T 1 – T 3)
1	2	3	4	5
	Oberbayern			
1	Altötting in Neuötting	LS	Altötting	
2	Dachau	LS	Dachau	
3	Ebersberg	LS	Ebersberg	
4	Erding	LS	Erding	
5	Fürstenfeldbruck	LS	Fürstenfeldbruck	
6	Ingolstadt	LS	Eichstätt Ingolstadt (S)	– Abteilungen Bodenkultur: Eichstätt Ingolstadt (S) Dachau Freising Fürstenfeldbruck Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
7	Landsberg	LS	Landsberg a. Lech	
8	Laufen	LS	Berchtesgadener Land	
9	Miesbach	LS	Miesbach	
10	Moosburg	LS	Freising	
11	Mühldorf	LS	Mühldorf a. Inn	
12	München	LS	München München (S)	
13	Pfaffenhofen	LS	Pfaffenhofen a. d. Ilm	
14	Schrobenhausen	LS	Neuburg-Schrobenhausen	
15	Traunstein	LS	Traunstein	– Abteilungen Tierzucht: Traunstein Berchtesgadener Land
16	Wasserburg	LS	Rosenheim Rosenheim (S)	– Abteilungen Bodenkultur: Rosenheim Rosenheim (S) Altötting Bad Tölz-Wolfratshausen Berchtesgadener Land Ebersberg Erding Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Miesbach Mühldorf a. Inn München München (S) Starnberg Traunstein Weilheim-Schongau
16.1	Dienststelle Rosenheim	LS		

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – der Abteilungen	
			Landwirtschaft (L 1 – L 3)	– Bodenkultur (B 1, B 2) – Gartenbau (G) – Tierzucht (T 1 – T 3)
1	2	3	4	5
17	Weilheim	LS	Weilheim-Schongau Garmisch-Partenkirchen Starnberg	
17.1	Dienststelle Starnberg	—		
18	Wolfratshausen	LS	Bad Tölz-Wolfratshausen	
Niederbayern				
19	Abensberg	LS	Kelheim	
20	Deggendorf	LS	Deggendorf	– Abteilungen Bodenkultur: Regierungsbezirk Nieder- bayern
21	Eggenfelden	LS	Rottal-Inn	
21.1	Dienststelle Pfarrkirchen	LS		
22	Landau	LS	Dingolfing-Landau	
23	Landshut	LS	Landshut Landshut (S)	
24	Passau-Rotthalmünster in Passau	LS	Passau Passau (S)	– Abteilungen Tierzucht: Passau Passau (S)
24.1	Dienststelle Rotthalmünster	LS		
25	Regen	LS	Regen	– Abteilungen Tierzucht: Regen Freyung-Grafenau Deggendorf
26	Straubing-Bogen in Straubing	LS	Straubing-Bogen Straubing (S)	
27	Waldkirchen	—	Freyung-Grafenau	
Oberpfalz				
28	Amberg	LS	Amberg-Sulzbach Amberg (S)	
29	Cham	LS	Cham	
30	Nabburg	LS	Schwandorf	
31	Neumarkt	LS	Neumarkt i. d. OPf.	
32	Regensburg	LS	Regensburg Regensburg (S)	– Abteilungen Bodenkultur: Regierungsbezirk Oberpfalz
33	Tirschenreuth	LS	Tirschenreuth	
34	Weiden	LS	Neustadt a. d. Waldnaab Weiden i. d. OPf. (S)	
Oberfranken				
35	Bamberg	LS	Bamberg Bamberg (S)	– Abteilung Gartenbau: Regierungsbezirk Ober- franken
35.1	Staatliche Versuchs- und Lehrwirtschaft für Gartenbau	—		

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – der Abteilungen		
			Landwirtschaft (L 1 – L 3)	– Bodenkultur (B 1, B 2) – Gartenbau (G) – Tierzucht (T 1 – T 3)	
1	2	3	4	5	
36	Bayreuth	LS	Bayreuth Bayreuth (S)	–Abteilungen Bodenkultur: Regierungsbezirk Ober- franken	
37	Coburg	LS	Coburg Coburg (S)		
38	Forchheim	—	Forchheim		
39	Kronach	—	Kronach		
40	Kulmbach	LS	Kulmbach		
41	Münchberg	LS	Hof Hof (S)		
42	Staffelstein	—	Lichtenfels		
43	Wunsiedel	LS	Wunsiedel i. Fichtelgebirge		
Mittelfranken					
44	Ansbach	LS	Ansbach Ansbach (S)		–Abteilungen Bodenkultur: Regierungsbezirk Mittel- franken
44.1	Dienststelle Dinkelsbühl	—			
44.2	Dienststelle Rothenburg ob der Tauber	LS			
45	Fürth	LS	Fürth Fürth (S) Nürnberg (S)		
46	Hersbruck	—	Nürnberger Land		
47	Höchstadt	—	Erlangen-Höchstadt Erlangen (S)		
48	Roth	LS	Roth Schwabach (S)		
49	Uffenheim	} LS	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
49.1	Dienststelle Neustadt a. d. Aisch				
50	Weißenburg	LS	Weißenburg-Gunzenhausen		
50.1	Beratungsstelle Mittel- fränkisches Seengebiet in Gunzenhausen	—			
Unterfranken					
51	Aschaffenburg	—	Aschaffenburg Aschaffenburg (S) Miltenberg		
51.1	Dienststelle Miltenberg	—			
52	Bad Kissingen	—	Bad Kissingen		
53	Bad Neustadt	LS	Rhön-Grabfeld		

Lfd. Nr.	Name und Sitz	mit Land- wirt- schafts- schule (LS)	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) – der Abteilungen	
			Landwirtschaft (L 1 – L 3)	– Bodenkultur (B 1, B 2) – Gartenbau (G) – Tierzucht (T 1 – T 3)
1	2	3	4	5
54	Hofheim	—	Haßberge	
55	Karlstadt	—	Main-Spessart	
56	Kitzingen	LS	Kitzingen	
57	Schweinfurt	LS	Schweinfurt Schweinfurt (S)	
58	Würzburg	LS	Würzburg Würzburg (S)	– Abteilungen Bodenkultur: Regierungsbezirk Unter- franken
	Schwaben			
59	Augsburg in Stadtbergen	LS	Augsburg Augsburg (S)	– Abteilungen Bodenkultur: Regierungsbezirk Schwaben
59.1	Dienststelle Schwabmünchen	LS		
60	Friedberg	LS	Aichach-Friedberg	
61	Kaufbeuren	LS	Ostallgäu Kaufbeuren (S)	
62	Kempten	LS	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S)	
62.1	Dienststelle Immenstadt	LS		
63	Krumbach	LS	Günzburg	
64	Lauingen	LS	Dillingen a. d. Donau	
65	Lindau	—	Lindau (Bodensee)	
65.1	Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn	—		
66	Mindelheim	LS	Unterallgäu Memmingen (S)	
66.1	Dienststelle Memmingen	LS		
67	Nördlingen	LS	Donau-Ries	
68	Weißenhorn	LS	Neu-Ulm	

II. Tierzuchtämter

Lfd. Nr.	Name und Sitz	Amtsbereich – Landkreis, Kreisfreie Stadt (S) –
1	2	3
1.	Oberbayern Miesbach	Miesbach Bad Tölz-Wolfratshausen Rosenheim Rosenheim (S)
2.	Mühlendorf	Mühlendorf a. Inn Altötting Ebersberg Erding
3.	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen a. d. Ilm Dachau Eichstätt Ingolstadt (S) Freising München München (S) Neuburg-Schrobenhausen
4.	Weilheim	Weilheim-Schongau Fürstenfeldbruck Garmisch-Partenkirchen Landsberg a. Lech Starnberg
5.	Niederbayern Landshut	Landshut Landshut (S) Dingolfing-Landau Kelheim Rottal-Inn Straubing-Bogen Straubing (S)
6.	Oberpfalz Schwandorf	Regierungsbezirk Oberpfalz
7.	Oberfranken Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken
7.1	Dienststelle Coburg	
8.	Mittelfranken Ansbach	Regierungsbezirk Mittelfranken
9.	Unterfranken Würzburg	Regierungsbezirk Unterfranken
10.	Schwaben Allgäu in Kempten	Oberallgäu Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) Ostallgäu Kaufbeuren (S) Unterallgäu Memmingen (S)
10.1	Dienststelle Kaufbeuren	
11.	Wertingen	Dillingen a. d. Donau Aichach-Friedberg Augsburg Augsburg (S) Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-12-K

**Verordnung
zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Vermessungswesen
an der Universität der Bundeswehr München**

Vom 7. April 1993 (KWMBL I S. 236)

*

2210-6-5-13-K

**Verordnung
zur Aufhebung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Vermessungswesen
an der Universität der Bundeswehr München**

Vom 7. April 1993 (KWMBL I S. 236)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134